

BEITRITTSERKLÄRUNG

zum Verein Other Writers Need to Concentrate e.V.
Könneritzstraße 73
04229 Leipzig
Amtsgericht Leipzig, VR 7540

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im oben genannten Verein.

Vorname und Nachname:
Straße und Hausnummer:
PLZ und Wohnort:
Geburtsdatum:
Telefon:
E-Mail-Adresse:

Den Jahresbeitrag zu 25 Euro / 15 Euro (ermäßigt, ohne Nachweis) entrichte ich binnen 10 Tagen und danach jeweils zum 31.01. eines Jahres auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: Other Writers Need to Concentrate e.V.
IBAN: DE55 8306 5408 0004 2710 33
BIC: GENODEF1SLR

Die Mitgliedschaft ist jederzeit kündbar.

Ort, Datum

Unterschrift

Die ausgefüllte Beitrittserklärung bitte senden an:

Other Writers Need to Concentrate e.V.
Könneritzstraße 73
04229 Leipzig

oder an katharina@other-writers.de

Satzung des Other Writers Need to Concentrate e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Other Writers Need to Concentrate e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (Bereich Literatur). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Website sowie durch Lesungen, Diskussionen und Workshops.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei Auflösung des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, finanziellen Zuwendungen der öffentlichen Hand, sonstigen Zuwendungen und Fördermitteln sowie Spenden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie durch Auflösung des Vereins. Der Austritt wird mit der schriftlichen Erklärung wirksam. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes und/oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Es wird ein Mitgliedsbeitrag i.H.v. 25 Euro (ermäßigt 15 Euro) jährlich erhoben. Der Nachweis der Ermäßigung ist freiwillig. Die Beiträge sind bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres zu entrichten. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückzahlung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Belange des Vereins es erfordern oder mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

(3) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung erstrecken sich auf:

- a) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Vereins
- b) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- c) Entgegennahme der Rechnungsprüfung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von 2 Jahren
- f) Wahl der Rechnungsprüfer
- g) Entlastung der Rechnungsprüfer
- h) Entscheidung über Ausschlüsse
- i) Satzungsänderungen
- j) Auflösung des Vereins

(6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll wird vom Protokollanten unterzeichnet und geht den Mitgliedern zu.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens dreimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sieben Tagen.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Literaturrat e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.